

Sitzung: 25. August 2010

Nr. 2010-001203

Gemeinde Bözen; Nutzungsplanänderung Ausserdorf (Planberichtigung); Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Vorprüfungsbericht	8. Juli 2009
Öffentliche Auflage	11. August 2009 bis 9. September 2009
Beschluss der Gemeindeversammlung	27. November 2009
Eingereicht zur Genehmigung	8. Januar 2010
Ablauf der Beschwerdefrist	6. Januar 2010

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Zuständigkeit zur Genehmigung

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, welche gemäss § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

1.3 Rechtsschutzverfahren

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Die Vorlage im Überblick

Zur Genehmigung liegen vor:

- Teiländerung "Ausserdorf" (Planberichtigung)

2.1 Ausgangslage und Planungsziele

Im Rahmen der Gesamtrevision des Bauzonenplans vom 26. November 1999 (Grosser Rat 12. Juni 2001) erfolgte unbeabsichtigt aufgrund einer falschen Plangrundlage eine Auszonung einer kleinen Dreiecksfläche. Um die Bauzonengrenze mit der Parzellengrenze zusammenzulegen respektive den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, erfolgt die Wiedereinzonung dieser Dreiecksfläche.

2.2 Planungsablauf/Vorprüfung

Die abschliessende Vorprüfung erfolgte mit Bericht vom 8. Juli 2009 ohne Vorbehalte. Weil die vorliegende Plankorrektur in direktem Zusammenhang mit dem Erschliessungsplan "Ausserdorf" steht, erfolgt die Genehmigung der Planwerke koordiniert.

2.3 Bauzonen- und Kulturlandplan

Die ausgezonte Dreiecksfläche von 187 m² inklusive dem angrenzenden Wegstück von 29 m² (zusammen 216 m²) wird der Wohnzone W2 zugewiesen.

Erwägungen

3. Beurteilung der Vorlage

3.1 Allgemeine Beurteilung

3.1.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

3.1.2 Übereinstimmung mit dem Richtplan

Das betroffene Gebiet wurde vor der versehentlichen Auszonung als Siedlungsgebiet im Richtplan festgesetzt. Die Fruchtfolgeflächen sind auf die Parzellengrenze abgestimmt und daher durch die Wiedereinzonung nicht betroffen. Die Vorlage stimmt somit mit dem Richtplan überein.

3.1.3 Raumplanerische Beurteilung

Die Wiedereinzonung von 216 m² ist für eine Einwohnerkapazität nicht relevant. Durch das Zusammenlegen der Bauzonengrenze mit der Parzellengrenze wird die Bauzonengrenze vor Ort konkret überprüfbar, was den Vollzug der Nutzungsplanung wesentlich erleichtert. Die Korrektur der Zonengrenze auf die Parzellengrenze ist planerisch sinnvoll. Die Rückführung der unbeabsichtigt dem Kulturland zugewiesenen, kleinen Teilflächen der ansonsten vollständig innerhalb der Bauzonen liegenden Parzellen 658, 774 und 775 ist sachgerecht und mit dem Grundsatz für Planbeständigkeit (Rechtssicherheit) vereinbar.

3.2 Gesamtbeurteilung

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss

1.

Die Nutzungsplanänderung Ausserdorf (Planberichtigung) der Gemeinde Bözen vom 27. November 2009 wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beginnt einen Tag nach der Publikation des Entscheids im kantonalen Amtsblatt. Sie steht still vom Samstag vor Palmsonntag bis Ostermontag, vom 1. Juli bis 15. August und vom 20. Dezember bis 10. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) zur Vertretung vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerde beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Verteiler

- Gemeinderat, Hauptstrasse 7, 5076 Bözen
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (mit Akten)
- Rechtsabteilung BVU
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Staatsschreiber:

